

Ortsgemeinde Jünkerath
5. Änderung des Bebauungsplans
„Auf dem Wehrt“
Jünkerath

Gemarkung:	Jünkerath
Ortsgemeinde:	Jünkerath
Landkreis:	Vulkaneifel
Regierungsbezirk:	Trier
Land:	Rheinland-Pfalz



▪ **Fachbeitrag Artenschutz**

Stand: Januar 2023

Bearbeitung durch:
Lucia Schwierz, Jennifer Conzen, Dr. Susanne Vaeßen

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall



info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhalt

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	II
1 Veranlassung und Prüfinhalte	3
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	7
4 Relevanzprüfung.....	8
5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	14
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	14
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	15
6 Fazit	16
7 Literatur.....	17

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebiets im Luftbild	3
Abbildung 2: Planbereich, unmaßstäblich, genordet, Auszug aus städtebaulicher Planung.....	7
Tabelle 1: Qualitative Bewertung der potenziellen faunistisch relevanten Auswirkungen des Projektes	8
Tabelle 2: Ergebnis der Relevanzprüfung	11

1 Veranlassung und Prüfinhalte

In der Gemeinde Jünkerath ist geplant, auf einem bisher unbebauten Teilbereich zweier Flurstücke innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs „Auf dem Wehrt“, im Geltungsbereich und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche des rechtskräftigen Bebauungsplans „Auf dem Wehrt“ (Stand: 3. Änderung), einen Fachmarkt mit ca. 705 m² Verkaufsfläche zu errichten.

Im nachfolgenden Luftbild ist der überplante Bereich durch eine rote Umgrenzung, der geplante Standort des Fachmarkts durch eine rote Schraffur gekennzeichnet.

Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

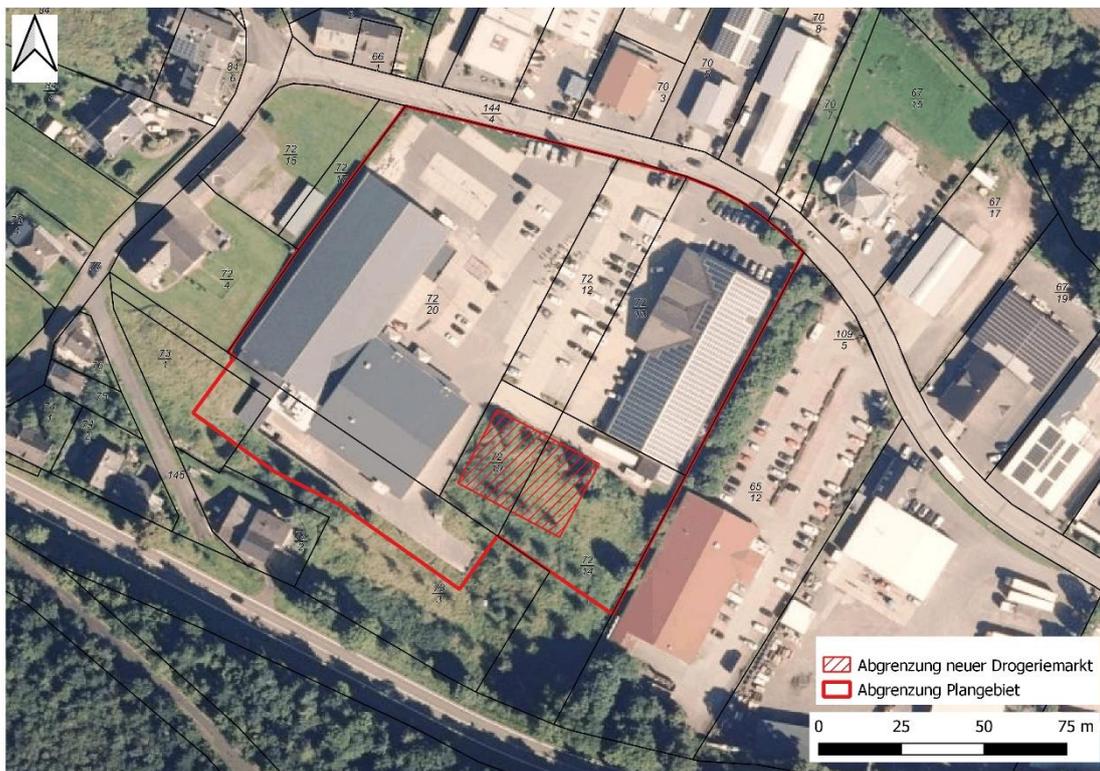


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebiets im Luftbild

Eine Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen ist nicht zu erwarten, da nicht in das **FFH-Gebiet** eingegriffen wird. Ein Vorkommen von Arten von gemeinschaftlichem Interesse ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Liste für Arten in Rheinland Pfalz des LUWG RP: "Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten", Stand: 20.01.2015"
- Datenbank ARTEFAKT des LfU Rheinland-Pfalz (lanis.rlp.de)

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des BNatSchG vom 29.7.2009, zuletzt geändert am 19. 6.2020 (BGBl Teil 1 Nr. 1328, 1362).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

1. *Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlichen anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
 2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Siedlungsbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,

- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

3 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die 5. Änderung des Bebauungsplans „Auf dem Wehrt“ der Ortsgemeinde Jünkerath ist nicht mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Tierwelt verbunden. Die daraus resultierende Bebauung einer bisherigen Freifläche ist potenziell mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Tierwelt verbunden.

Die projektbedingten Auswirkungen werden zusammenfassend auf der Grundlage der Planung des Bauvorhabens aufgeführt.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Projektes sind die vorhandenen Vorbelastungen aus dem bestehenden Sondergebiet, der vorhandenen verkehrlichen Nutzung und der wohnortnahen Freizeitnutzungen zu berücksichtigen.

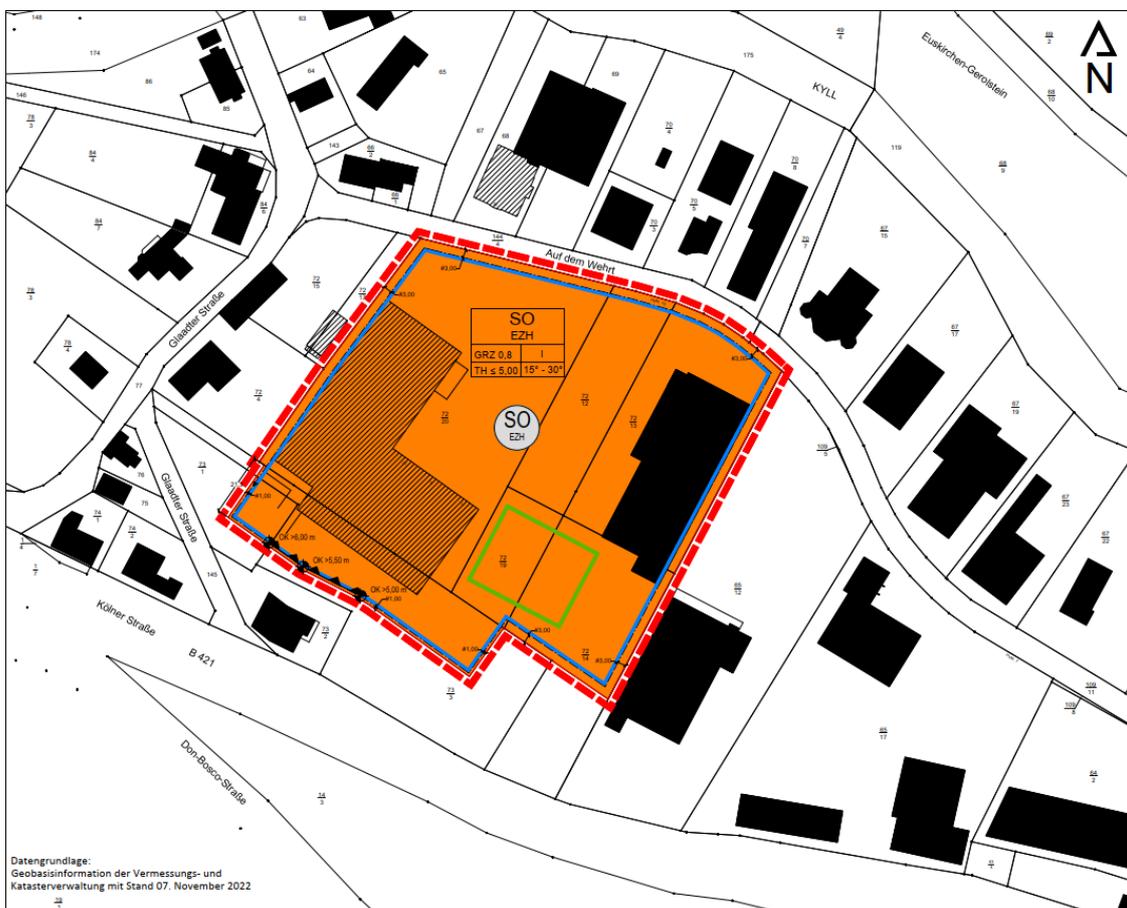


Abbildung 2: Planbereich, unmaßstäblich, genordet, Auszug aus städtebaulicher Planung

Die Bewertung der Projektwirkungen wird nachfolgend tabellarisch vorgenommen.

Tabelle 1: Qualitative Bewertung der potenziellen faunistisch relevanten Auswirkungen des Projektes

Projektwirkung	Bewertung
Lebensraumverlust durch Überbauung	<p>Vorgesehen ist die Bebauung eines bisher unbebaut gebliebenen Teilbereichs innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche des Sondergebiets „Auf dem Werth“ am südwestlichen Rand der Ortslage Jünkerath. Hier soll ein Drogeriemarkt mit max. 705 m² Verkaufsfläche entstehen.</p> <p>Städtebauliche Eckwerte des Sondergebiets: Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 Geschossigkeit: I</p> <p>Durch Neuversiegelung gehen bei Realisierung der geplanten Bebauung voraussichtlich insgesamt 0,24 ha Biotopflächen verloren.</p> <p>Die betroffene Grünfläche ist mit jungen Einzelbäumen bepflanzt worden und wird zum Parkplatz hin von einer Gebüschreihe begleitet.</p>
Habitatbeeinträchtigung durch Immissionen	<p>Baubedingte Beeinträchtigungen durch Immissionen erfolgen durch Maschineneinsatz während der Bautätigkeit. Betriebsbedingt können Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem KfZ-Verkehr im Plangebiet sowie durch betriebsbedingte Immissionen entstehen. Aufgrund der vorhandenen Einzelhandelsstrukturen im Plangebiet ist hier jedoch mit keiner signifikanten Änderung aufgrund des Vorhabens zu rechnen.</p>
Zerschneidung von Lebensräumen	<p>Das Plangebiet grenzt an drei Seiten (Norden, Osten, Westen) an bestehende Gewerbeflächen an. Südlich bleibt ein mehrere Meter tiefer Grünstreifen erhalten, dahinter befindet sich eine Straße.</p> <p>Es treten keine Neuzerschneidungen von Lebensräumen auf.</p>
Beeinträchtigung durch Störungen (bau- und betriebsbedingt)	<p>Baubedingte Störungen erfolgen durch Maschineneinsatz während der Errichtung des Fachmarktgebäudes. Betriebsbedingt können geringfügige Störungen im Zusammenhang mit dem KFZ-Verkehr im Plangebiet sowie durch betriebsbedingte Immissionen entstehen.</p>

4 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet. In der folgenden Tabelle sind die in ARTeFAKT aufgeführten Arten für das TK 5605 Stadtkyll dargestellt.

Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz
Europäischer Biber	0	V	II, IV, V	§§
Haselmaus	3	G	IV	§§
Luchs	0	2	II, IV	§§§
Wildkatze	4	3	IV	§§§
Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§

Braunes Langohr	2	V	IV	§§
Fransenfledermaus	1		IV	§§
Graues Langohr	2	2	IV	§§
Großer Abendsegler	3	V	IV	§§
Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§
Kleiner Abendsegler	2	D	IV	§§
Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§
Mückenfledermaus	(neu)	D	IV	§§
Teichfledermaus	II	D	II, IV	§§
Wasserfledermaus	3		IV	§§
Zwergfledermaus	3		IV	§§
Baumfalke		3	Sonst. Zugvogel	§§§
Baumpieper	2	V		§
Bluthänfling	V	V/ V w		§
Braunkehlchen	1	3/ V w	Art. 4 (2): Brut	§
Eisvogel	V		Anh. I: VSG	§§
Grauammer	2	3	Sonst. Zugvogel	§§
Graureiher			Sonst. Zugvogel	§
Grauspecht	V	2	Anh. I: VSG	§§
Hohltaube			Sonst. Zugvogel	§
Kiebitz	1	2/ V w	Art. 4(2): Rast	§§
Kormoran			Art. 4 (2): Rast	§
Kranich			Anh. I: VSG	§§§
Neuntöter	V		Anh. I: VSG	§
Raubwürger	1	2/ 2w	Sonst. Zugvogel	§§
Raufußkauz			Anh. I: VSG	§§§
Rotmilan	V	3 w	Anh. I: VSG	§§§
Schwarzkehlchen		V	Sonst. Zugvogel	§

Schwarzmilan			Anh. I: VSG	§§§
Schwarzspecht			Anh. I: VSG	§§
Schwarzstorch		V w	Anh. I: VSG	§§§
Silberreiher			Anh. I: VSG	
Stockente	3		Art. 4(2): Rast	§
Teichhuhn	V	V	Art. 4 (2): Rast	§§
Uhu			Anh. I: VSG	§§§
Waldschnepfe	V	V/ V w	Art. 4 (2): Rast	§
Wendehals	1	2/3 w	Art. 4 (2): Brut	§§
Wespenbussard	V	V/ V w	Anh. I: VSG	§§§
Wiesenpieper	1	V	Art. 4 (2): Brut	§
Zwergtaucher	V		Art. 4 (2): Rast	§
Mauereidechse		V	IV	§§
Schlingnatter	4	3	IV	§§
Zauneidechse		V	IV	§§
Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§
Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§
Kreuzkröte	4	V	IV	§§
Blauschillernder Feuerfalter	1	3	II, IV	§§
Quendel-Ameisenbläuling	2	3	IV	§§
Skabiosen-Schneckenfalter	1	2	II	§
Bachneunauge	2		II	§
Groppe	2		II	
Edelkrebs	1	1	V	§§
Arnika	3	3	V	§
Gewöhnliches Weißmoos		V	V	§
Keulen-Bärlapp		3	V	§
Moorbärlapp	2	3	V	§
Sprossender Bärlapp	3	V	V	§

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit

hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tabelle 2: Ergebnis der Relevanzprüfung

Auswertung für TK: 5605 Stadtkyll		Relevanz für den Projektraum			
Artengruppe (Kürzel)	Artname	Poten- zielle Le- bens- räume im Pro- jekt- raum	Poten- zielles Vor- kom- men der Art im Pro- jekt- raum	Beein- trächtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
A = Amphibien, Fi = Fische, Fl= Fledermäuse, He = Heuschrecken, Kä = Käfer, Kr = Krebse, Li = Libellen, Mu = Muscheln, Na = Nachtfalter, P = Pflanzen, Re = Reptilien, Sä = Säuger, S = Schnecken, Sp = Spinnen, Ta = Tagfalter, Vö = Vögel		- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
Re	Zauneidechse	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Re	Schlingnatter	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Re	Mauereidechse	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
A	Gelbbauchunke	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
A	Geburtshelferkröte	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
A	Kreuzkröte	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Fi	Bachneunauge	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Fi	Groppe	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Kr	Edelkrebs	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Ta	Blauschillernder Feuerfalter	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Ta	Quendel-Ameisenbläuling	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Ta	Skabiosen-Scheckenfalter	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet

FI	Bechsteinfledermaus	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
FI	Braunes Langohr	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
FI	Fransenfledermaus	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitatstrukturen betroffen
FI	Graues Langohr	+	(+)	-	Keine essenziellen Habitate betroffen
FI	Großer Abendsegler	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
FI	Großes Mausohr	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
FI	Kleiner Abendsegler	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
FI	Kleine Bartfledermaus	+	(+)	-	Keine essenziellen Habitate betroffen
FI	Mückenfledermaus	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
FI	Teichfledermaus	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
FI	Wasserfledermaus	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
FI	Zwergfledermaus	+	(+)	-	Keine essenziellen habitate betroffen
Sä	Europäischer Biber	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Sä	Haselmaus	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Sä	Wildkatze	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Sä	Luchs	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Baumfalke	+	(+)	-	Keine geeigneten Brutplätze im Gebiet
Vö	Baumpieper	-	-	-	Keine Brutstätten betroffen
Vö	Bluthänfling	+	(+)	-	Keine Brutstätten betroffen
Vö	Braunkehlchen	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Eisvogel	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Grauammer	+	(+)	-	Keine Brutstätten betroffen

Vö	Graureiher	+	(+)	-	Keine Brutstätten betroffen
Vö	Grauspecht	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Hohltaube	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitatstrukturen betroffen
Vö	Kiebitz	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Kormoran	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Kranich	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Neuntöter	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Raubwürger	+	(+)	-	Keine Brutstätten betroffen
Vö	Raufußkauz	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Rotmilan	+	(+)	-	Keine Brutstätten betroffen
Vö	Schwarzkehlchen	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Schwarzmilan	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Schwarzspecht	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Schwarzstorch	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Silberreiher	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Stockente	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Teichhuhn	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Uhu	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Waldschnepfe	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Wendehals	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Wespenbussard	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Wiesenpieper	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet

Vö	Zwergtaucher	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Pfl	Arnika	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Pfl	Gewöhnliches Weißmoos	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Pfl	Keulen-Bärlapp	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Pfl	Moorbärlapp	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Pfl	Sprossender Bärlapp	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Für das jetzige Planverfahren werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern.

a) Europäische Vogelarten

V1 Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die erforderlichen Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit auszuführen, also im Zeitraum 01. Oktober bis 28./29. Februar. Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu rodenden Gehölze dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durch eine fachkundige Person durchzuführen und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu bestätigen.

Die Gehölzverluste betreffen voraussichtlich zum Großteil Vogelarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit oder Arten, die den Raum ausschließlich als fakultative Nahrungsgäste und/oder Durchzügler nutzen.

Für diese Arten liegt bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme kein Verstoß gegen die Verbote des §44 Abs. 1 BNatSchG vor (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die betroffene Grünanlage ist wegen ihrer Nähe zu anthropogenen Störungen (Parkplätze, Straße, Einzelhandel), sowie durch die geringe Deckung als Habitatfläche insbesondere für ein Brutgeschehen für entsprechende Arten (z. B. Wiesen- und Baumpieper, Raubwürger, Grauammer) ungeeignet. Diese Arten finden im Umfeld der Planung bessere Möglichkeiten. Zudem ist die Grünanlage durch die Gewerbeflächen und die Straße in allen Richtungen von weiteren Habitaten isoliert, was sie noch weniger attraktiv macht.

b) Anhang-IV-FFH-Arten

Folgende möglichen Eingriffstatbestände sind potenziell denkbar:

1. Baubedingter Lärm, Stäube und Bewegungsunruhe können Fledermäuse an ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungsperiode stören, sofern Quartiere im Umfeld vorhanden sind. Dies ist jedoch aufgrund der Nutzung in diesem Fall eindeutig nicht zu erwarten, da keine geeigneten Bäume oder Gebäude im unmittelbaren Umfeld vorhanden sind. Zudem würde die Störung während der Bauzeit das jetzige Maß nicht nennenswert übersteigen, da im Gebiet bereits jetzt sehr intensive menschliche Störungen vorliegen (Fahrzeuge, Personen, Zulieferverkehr etc.).

2. Anlagebedingte Verluste von Quartierpotenzialen für baumhöhlennutzende Fledermäuse sind mit dem geplanten Projekt ebenfalls nicht verbunden, da es auf dem Gelände keine Bäume gibt, die eine nennenswerte Dicke aufweisen, um überhaupt Höhlen auszubilden. Baumhöhlenverluste sind daher nicht zu erwarten..

3. Betriebsbedingt sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Da in den betroffenen jungen Gehölzbeständen keine Höhlen oder Horste zu erwarten sind, die sich als mehrfach nutzbarer Brutplatz eignen, sind CEF-Maßnahmen zum Ersatz besagter Brutplätze ebenfalls nicht erforderlich.

Im Plangebiet sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gefährdeten Wiesenbrutvögeln zu erwarten, da diese im Umfeld deutlich besser geeignete Standorte finden und eine sehr hohe Störungsintensität vorliegt.

Im Plangebiet werden ebenfalls keine Brutplätze größerer Greifvögel wie des Rotmilans erwartet, da sich der junge Baumbestand auch hierfür nicht eignet und die Störungsintensität zu hoch ist.

Planungsbedingt kommt es zu Verlusten von Nahrungshabitaten durch Überbauung von Grünfläche kommen. Jedoch sind in dem stark anthropogen geprägten Bereich ohnehin nur sehr unempfindliche Arten zu erwarten, die problemlos auch im Umfeld Nahrung finden können.

Die Überbauung von Grünflächen wird daher im vorliegenden Fall nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes geschützter Vogelarten bewertet, weil sie sehr klein ist, keine essenziellen Habitatbestandteile (z B. Brutstandorte, essentielle Nahrungsplätze) darstellt, stark durch Menschen frequentiert wird und von umliegenden Habitaten durch Bebauung abgekapselt ist. Im weiteren Umfeld des Eingriffes stehen großflächig strukturreiche Grünlandkomplexe in deutlich geringer durch Siedlung und Verkehr vorbelasteten Räumen als attraktive Habitate zur Verfügung.

a) Anhang-IV-FFH-Arten

Fledermäuse

Die Ableitung und Quantifizierung von vorgreifenden Ausgleichsmaßnahmen für die Fledermausfauna erfolgt ausgehend von den festgestellten und vom Projekt voraussichtlich betroffenen Quartierpotenzialen und Individuenzahlen als worst-case-Betrachtung.

Da in dem betroffenen Baumbestand aufgrund der geringen Stärke keine Höhlen vorkommen, sind hier auch keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

6 Fazit

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt.

Hierzu wurde ein Fachbeitrag Artenschutz mit einer Artenschutzprüfung der Stufe 1 nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit für die besonders geschützten Arten erarbeitet.

Die Prüfung berücksichtigt die europäischen Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Es kann für alle im Wirkraum des Projektes relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden, da sich das Projektgebiet für diese nicht als Habitat eignet. Der Schutz der übrigen Vogelarten, die in der Nähe menschlicher Besiedlung auch in störungsreichen Arealen leben, erfolgt unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahme V1.

7 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES NATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 19. 6.2020.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S.258, 896; zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN E); Amtsblatt Nr. L 20/7 vom 26. 1.2010.

Fachbezogene Literatur

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ, RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung, Fauna Flora Rheinland-Pfalz 6: 1051-1063, Landau.

FROEHLICH & SPORBECK GMBH & CO. KG (2020): Leitfaden Artenschutz. Fachbeitrag Artenschutz Mustertexte bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz.

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Stand Juni 2007.

LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2005): Handbuch streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 12.07.2005.

LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2006): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 6.10.2006.

MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. S. 115-153. Bonn-Bad Godesberg.

RYSLAVY, T., H. G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAMMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz Bd. 57: S. 13-112.

SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse, Die Neue Brehm-Bücherei, Westrap Wissenschaften, Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Weiterführende Literatur zu den Artvorkommen ist im Handbuch der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz und im Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz aufgeführt.